

Aktenzeichen:
43 C 3789/21



Amtsgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

PHP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Heilbronner Straße 300-302, 70469 Stuttgart
Gz.: 1941/21 IB

gegen

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Stuttgart durch Richter am Amtsgericht
Verhandlung vom 05.05.2022 für Recht erkannt:

aufgrund der mündlichen

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 737,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.10.2018 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 737,11 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte restliche Schadensersatzansprüche in Form von Reparaturkosten aus einem Verkehrsunfall vom 16.08.2018 geltend, bei dem das Fahrzeug der Klägerin, ein Mercedes Benz B 200 mit dem amtlichen Kennzeichen S-I , erheblich beschädigt wurde. Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstreitig.

Der Streit der Parteien betrifft im wesentlichen die Frage der Berechtigung zum Abzug eines Großkundenrabattes und im Übrigen einzelne Reparaturpositionen.

Die Klägerin holte zur Bezifferung des an ihrem Fahrzeug entstandenen Schadens ein Sachverständigengutachten ein (vgl. Gutachten des TÜV Rheinland vom 13.09.2018, Anlage K 1). Auf der Grundlage dieses Gutachtens gab die Klägerin die Reparaturarbeiten an ihrem Fahrzeug in Auftrag. Ausweislich der Rechnung der Firma Autohaus GmbH & Co. KG vom 19.09.2018 (Anlage K 2) beliefen sich die Reparaturkosten auf netto 5.126,33 € (bzw. brutto 6.100,33 €).

Die Beklagte nahm im Rahmen der Regulierung Abzüge vor und bezahlte gemäß ihrem Abrechnungsschreiben vom 06.12.2018 (Anlage K 6) Reparaturkosten in Höhe von 4.389,22 €.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Differenzbetrag in Höhe von 737,11 €. Streitgegenständlich ist dabei insbesondere der Abzug eines Großkundenrabattes in Höhe von 15 % bzw. 707,81 €.

Die Klägerin trägt im wesentlichen vor, sie habe sich entgegen der Ansicht der Beklagten einen Großkundenrabatt in Höhe von pauschal 15 % nicht anrechnen zu lassen, da ihr von dem Instandsetzungsbetrieb kein Rabatt eingeräumt worden sei. Ein solcher Rabatt sei nicht gewährt worden und stehe der Klägerin auch nicht offen. Soweit sich Beklagte darauf berufe, es sei handelsüblich, solchen großen Fahrzeugflotten einen Rabatt einzuräumen, sei darauf hingewiesen, dass die Gewährung von eventuellen Rabatten nicht in der Sphäre der Klägerin liege, sondern von der jeweiligen Reparaturwerkstatt abhängе. Die Klägerin sei auch nicht dazu verpflichtet, Rabattvereinbarungen mit Instandsetzungsbetrieben auszuhandeln, um den Schädiger zu entlasten. Die Klägerin unterhalte ein derartiges Rabattabkommen, wie es die Beklagte in den Raum stelle, in Höhe von 15 % auf die gesamten Reparaturkosten mit der Firma Autohaus GmbH & Co. KG nicht; weder für Haftpflichtschäden noch in Selbstzahlerfällen. Soweit die Beklagte „ins Blaue hinein“ behaupte, dass die Klägerin regelmäßig Rabatte in Höhe von 15 % auf die gesamten Reparaturkosten erhält, werde dies bestritten.

Soweit die Beklagte darüber hinaus Abzüge wegen des Ersatzteiles „Mercedes-Stern“ und wegen der „Sicherheitsmaßnahmen vor der Ofentrocknung“ vornehme, sei die Beklagte hierzu nicht berechtigt. Alle streitigen Reparaturpositionen würden unter das sog. Werkstatttrisiko fallen und seien damit von der Beklagten in vollem Umfang zu erstatten. Maßgeblich sei insoweit die sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 737,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.10.2018 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt im wesentlichen vor, der Klägerin stehe der gegen die Beklagte geltend gemachte weitergehende Schadensersatzanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Die Klägerin erhalte als Tochterkonzern und Großkunde der Daimler AG Rabatte bei der Mercedes-Benz-Vertragswerkstatt GmbH & Co. KG. Diese müsse sie sich anrechnen lassen. Die von der Klägerin laut Reparaturkostenrechnung vom 19.09.2018 begehrten Reparaturkosten seien nicht (sämtlich) erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Tatsächlich habe die Beklagte die Klägerin sogar überzahlt.

Die Beklagte bestreitet die Erforderlichkeit von Reparaturkosten in Höhe von netto 5.126,33 €. Die Beklagte wende auf Basis eines Prüfberichtes vom 29.03.2021 (Anlage B 1) ein, dass maximal Reparaturkosten in Höhe von 4.363,39 € erforderlich seien. Gezahlt worden seien aber bereits 4.389,22 €.

Nach der Rechtsprechung des BGH müsse sich der Geschädigte einen Werksangehörigenrabatt anrechnen lassen, den er aufgrund einer Betriebsvereinbarung erhalte. Nichts anderes gelte nach der Rechtsprechung, wenn es sich um einen Tochterkonzern - hier die Klägerin - handele, der ohne jegliche Anstrengung per se entsprechende interne Rabatte erhalte. Die Klägerin erhalte bei den Mercedes-Benz-Vertragswerkstätten üblicherweise mindestens 15 % Rabatt auf alle Positionen auf alle Rechnungspositionen ein Preisnachlass in Höhe von mindestens 15 % in Ansatz zu bringen. Die Klägerin habe bei der Mercedes-Benz-Vertragswerkstatt GmbH & Co. KG Rabatte bei den Ersatzteilen und den Lohnkosten von mindestens 15 % erhalten. Die Klägerin habe nach Abzug aller Rabatte usw. allenfalls einen Betrag in Höhe von netto 4.389,22 € bezahlt. Sie habe als hauseigenes Leasingunternehmen und Konzerntochter Vereinbarungen mit der Daimler-Mutter und den Daimler-Vertragswerkstätten über Rabatte bei der Durchführung von Reparaturarbeiten getroffen. Nach alledem sei ein Großkundenrabatt in Höhe von 707,81 € in Abzug zu bringen.

Darüber hinaus seien die Kosten für das Ersatzteil „Mercedes-Stern“ in Höhe von 14,67 € sowie ein Betrag in Höhe von 40,47 € hinsichtlich der „Sicherheitsmaßnahmen vor der Ofentrocknung“ in Abzug zu bringen. Der „Mercedes-Stern“ weise keine unfallbedingte Beschädigung auf. Enthalte die Reparaturkostenkalkulation (teilweise) nicht unfallbedingte Reparaturen, habe der Schadensersatzpflichtige diese auch dann nicht zu übernehmen, wenn die Werkstatt diese tatsächlich ausführt. Die Beklagte erhebe vorliegend qualifiziert technische Einwendungen gegen die Reparaturkostenrechnung. Insoweit gehe es hier auch nicht um den Fall des sog. Werkstatttrisikos.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze und Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen _____ und _____ i. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 05.05.2022 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der weiteren Reparaturkosten in Höhe von 737,11 €.

1.

Der seitens der Beklagten vorgenommene Abzug wegen eines vermeintlichen Großkundenrabattes im Umfang von 15 % bzw. 707,81 € ist nicht gerechtfertigt.

a)

Im Ausgangspunkt zutreffend ist allerdings die Bezugnahme der Beklagten auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Werden einem Geschädigten von markengebundenen Fachwerkstätten auf dem allgemeinen regionalen Markt Großkundenrabatte für Fahrzeugreparaturen eingeräumt, die er ohne weiteres auch für die Reparatur des Unfallfahrzeugs in Anspruch nehmen könnte, so ist dies nach der Rechtsprechung des BGH ein Umstand, der im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung grundsätzlich zu berücksichtigen ist (BGH, Urteil vom 29.10.2019 - VI ZR 45/19 Rn. 14).

Demnach sind Großkundenrabatte dann zu berücksichtigen, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Geschädigten und markengebundenen Fachwerkstätten auf dem regionalen Markt bestehen (BGH, a.a.O., Rn. 16).

Prozessual ist es dabei Sache der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Klägerin, den entsprechenden Einwand der Beklagten auszuräumen (BGH, a.a.O., Rn. 17).

b)

Die Zeugen I _____ und _____ haben im Rahmen ihrer Vernehmung glaubhaft ausgesagt, dass es im Jahr 2018 keine Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Firma Autohaus _____ GmbH & Co. KG in Bezug auf die Gewährung eines Großkundenrabattes gegeben habe.

Zwischen der Klägerin und der Firma Autohaus GmbH & Co. KG gebe es zwar seit Juli 2021 ein Rabattabkommen. Im Jahr 2018 sei dies aber noch nicht der Fall gewesen.

Die Zeugen [] und [] haben darüber hinaus übereinstimmend bekundet, dass die Klägerin die Reparaturkostenrechnung der Firma Autohaus GmbH & Co. KG vom 19.09.2018 vollumfänglich in Höhe von 6.100,33 € bezahlt hat. Auch hieraus ergibt sich, dass der Abzug eines Großkundenrabattes seinerzeit nicht erfolgt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Aussagen der Zeugen [] und [] Bezug genommen.

Aufgrund der Aussagen der beiden Zeugen ist es der darlegungs- und beweisbelasteten Klägerin gelungen, den entsprechenden Einwand der Beklagten zur Überzeugung des Gerichts auszuräumen.

2.

Die seitens der Beklagten vorgenommenen Abzüge betreffend das Ersatzteil „Mercedes-Stern“ und die „Sicherheitsmaßnahmen vor der Ofentrocknung“ sind ebenfalls nicht gerechtfertigt.

Das Gericht nimmt hierzu Bezug auf den „Hinweis zu den Reparaturkosten“ in der Verfügung vom 05.11.2021.

Die Klägerin ließ ihr Fahrzeug reparieren, nachdem sie ein Sachverständigengutachten eingeholt hatte. Da die Reparatur tatsächlich erfolgt ist, sind der Klägerin die hierfür entstandenen Kosten als erforderlicher Herstellungsaufwand im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB in vollem Umfang zu erstatten.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind auch die von ihr in Abzug gebrachten Schadenspositionen „Mercedes-Stern“ und „Sicherheitsmaßnahmen vor der Ofentrocknung“ vollumfänglich erstattungsfähig.

Diese tatsächlich angefallenen Positionen ergeben sich aus der Rechnung der Firma Autohaus GmbH & Co. KG vom 19.09.2018. Die Klägerin durfte aufgrund des Gutachtens des TÜV Rheinland vom 13.09.2018 auch diese Positionen für erforderlich halten und kann daher von der Beklagten ihre Erstattung in vollem Umfang verlangen.

Das Werkstatt- und Prognoserisiko trifft entsprechend der Rechtsprechung des BGH (grundlegend: Urteil vom 29.10.1974 - VI ZR 42/73) den Schädiger und damit die Beklagte.

Dass die Klägerin bei der Auswahl des Gutachters bzw. der Werkstatt ein Auswahlverschulden trifft, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Klägerin durfte daher sowohl auf die Sachkunde des Gutachters als auch auf die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Reparaturarbeiten durch die Werkstatt vertrauen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung).

Daher sind auch solche Aufwendungen vom Schädiger voll zu erstatten, die ein Sachverständiger - möglicherweise zu Unrecht - als erforderlich bezeichnet hat. Dies gilt jedenfalls dann, soweit die Aufwendungen dem Geschädigten tatsächlich entstanden sind. Dabei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Klägerin die Reparaturkosten in Höhe von 5.126,33 € bzw. 6.100,33 € ausweislich der vorgelegten Belegübersicht bezahlt hat. Auf die Frage, welche Maßnahmen und Kosten unfallbedingt objektiv erforderlich waren, kommt es nicht an; diese Frage bedarf im Verhältnis zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Geschädigten keiner Sachverständigenbegutachtung im Prozess.

3.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 05.05.2022

_____, JFAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 09.05.2022



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig